

Die Unabhängigkeit der Krim. Annexion oder Sezession?

Benedikt Behlert

IFHV Working Paper, Vol. 5, No. 2

Bibliographic information:

Title: Die Unabhängigkeit der Krim. Annexion oder Sezession?
Author(s): Benedikt Behlert
Source: IFHV Working Papers, Vol. 5, No. 2
Date: September 2015
DOI: <https://doi.org/10.17176/20220622-140600-0>
ISSN: 2199-1367

Suggested citation:

Behlert, B. (2015). Die Unabhängigkeit der Krim. Annexion oder Sezession? IFHV Working Paper, 5(2).

URL: http://www.ifhv.de/documents/workingpapers/wp5_2.pdf

Die Unabhängigkeit der Krim: Annexion oder Sezession?

Benedikt Behlert*

Institut für Friedenssicherungsrecht und humanitäres Völkerrecht
(IFHV), Ruhr-Universität Bochum,
Benedikt.Behlert@Ruhr-Uni-Bochum.de

Abstract

Die Arbeit geht der Frage nach, ob die Vorgänge auf der Krim im Frühjahr 2014 eine Annexion oder Sezession darstellten. Hierzu wird zunächst die völkerrechtliche Verankerung der beiden Begriffe untersucht. Die Ergebnisse werden anschließend auf die Ereignisse auf der Krim im Frühjahr 2014 angewandt, um diese völkerrechtlich einordnen zu können. Die Arbeit kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Anschluss der Krim an Russland um eine illegale Annexion handelte, mit der die internationale Staatengemeinschaft gemäß dem Grundsatz „*ex iniuria ius non oritur*“ umgehen muss.

* Dieser Aufsatz ist eine überarbeitete Version einer Seminararbeit im Rahmen des Seminars „Unabhängigkeit und Sezession“, eingereicht bei Prof. Dr. Pierre Thielbörger am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV) der Ruhr-Universität Bochum.

URL: http://www.ifhv.de/documents/workingpapers/wp5_2.pdf

Die Unabhängigkeit der Krim: Annexion oder Sezession?

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	iii
I. Einleitung.....	I
2. Historischer Kontext der Krim-Krise	2
2.1. Die bewegte Geschichte der Krim.....	2
2.2. Der „Euromaidan“	2
3. Annexion und Sezession im Völkerrecht	3
3.1. Annexion.....	3
3.1.1. Annexionen in der Zeit vor dem Völkerbund.....	3
3.1.2. Der Einfluss des Völkerbunds und des Briand-Kellogg-Pakts.....	3
3.1.3. Annexionen im heutigen Völkerrecht	4
3.1.4. Der Umgang mit Annexionen	4
3.2. Sezession.....	5
3.2.1. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und dessen Träger.....	5
3.2.2. Äußeres Selbstbestimmungsrecht / Recht auf Sezession	6
4. Der Fall der Krim	7
4.1. Bestand ein Recht auf Sezession?	8
4.1.1. Die Bevölkerung der Krim als „Volk“	8
4.1.2. Ausnahmen vom Sezessionsverbot?	9
4.1.3. Mängel des Referendums vom 16. März 2014	13
4.1.4. Ergebnis.....	15
4.2. Der Anschluss der Krim an Russland als Annexion.....	15
4.2.1. Verstoß gegen das Gewaltverbot.....	15
4.2.2. Rechtfertigung des Verstoßes?	17
4.2.3. Ergebnis.....	19
5. Abschließende Bemerkungen	19
6. Quellen.....	20

Abkürzungsverzeichnis

ASSR	Autonome Sozialistische Sowjetrepublik
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
f. / ff.	folgende
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
Rn.	Randnummer
RSFSR	Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
SSR	Sozialistische Sowjetrepublik
UN	United Nations / Vereinte Nationen
UNCh	Charta der vereinten Nationen
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge

I. Einleitung

Wagt man einen Rückblick auf das Jahr 2014, so stößt man auf wenig andere Ereignisse, die die Weltöffentlichkeit derart in Atem gehalten haben wie die Krimkrise. Die Berichterstattung in den Medien wurde von dem Thema ebenso beherrscht wie Talk-Shows im Fernsehen, Internetblogs und andere Formate, in denen darüber diskutiert wurde. Vor allem das Verhalten Russlands stand dabei im Fokus der Debatte. Viel ist darüber gestritten worden. Westliche Politiker, Diplomaten, Journalisten und Wissenschaftler haben Russland heftig für sein Vorgehen kritisiert. Die Bewertungen der Situation reichten vom relativ nüchternen Vorwurf, Russland habe internationale Abkommen gebrochen, bis hin zu der Prognose, Russland beschwöre durch sein Verhalten einen neuen kalten Krieg herauf (Engle 2014, 99). Und in der Tat haben die Beziehungen des Westens zu Russland seit Anfang 2014 stark gelitten (Hughes 2014, 106).

Von anderer Seite wurde immer wieder zum Verständnis für das Verhalten Russlands aufgerufen. Der Westen habe in der Vergangenheit viele Fehler im Umgang mit Russland gemacht und das russische Verhalten sei als Reaktion darauf nur verständlich (Mearsheimer 2014). Es gelte nun, Russland zu verstehen, um eine weitere Eskalation der Krise zu verhindern.

Ist angesichts der politischen Gemengelage eine rein rechtliche Betrachtung der Vorgänge auf der Krim überhaupt sinnvoll oder macht sie alles nur schlimmer, ähnlich dem Fall, wenn im Rahmen einer Familienzwise mit dem Recht gedroht wird (Feldbrügge 2014, 95)?

Sicherlich ist den Zweiflern an der Sinnhaftigkeit einer rein völkerrechtlichen Betrachtung zuzugeben, dass das Völkerrecht kein Allheilmittel bei der Lösung von internationalen Konflikten ist. Aus dieser Tatsache lässt sich nun aber sicherlich nicht herleiten, dass ein völkerrechtlicher Ansatz bei der Betrachtung der Situation auf der Krim uneffektiv und eskalierend wäre (ebd.). Natürlich kann mit dem Völkerrecht alleine das Problem auf der Krim nicht gelöst werden. Es ist nichtsdestotrotz hilfreich, sich von politischen – und sicherlich auch emotionalen – Erwägungen frei zu machen und einmal einen nüchternen Blick auf die Geschehnisse auf der Krim zu wagen. Das schafft Klarheit und Ordnung. Außerdem haben sich die Akteure nicht in einem rechtsfreien Raum verhalten, sondern unter der Geltung des Völkerrechts. Diese Tatsache darf nicht ignoriert werden, um negative Implikationen für das Völkerrecht zu vermeiden. Gerade derart brisante Vorgänge wie die auf der Krim müssen am Völkerrecht gemessen werden, wenn das Völkerrecht weiterhin Geltung beanspruchen will. Dies will die vorliegende Arbeit versuchen.

2. Historischer Kontext der Krim-Krise

Zur Einordnung und zum Verständnis der Ereignisse ist es hilfreich, sich die bewegte Geschichte der Krim zunächst kurz vor Augen zu führen.

2.1. Die bewegte Geschichte der Krim

Nach der Oktoberrevolution wurde 1921 die Autonome Sozialistische Sowjetische Republik (ASSR) Krim als Teil der Sowjetunion gegründet. 1945 wurde der Krim ihre Staatlichkeit entzogen und das Gebiet wurde zu einem russischen „Oblast“, einem größeren Verwaltungsbezirk. Am 26.04.1954 entschied der Oberste Sowjet der Sowjetunion, die Krim der Ukrainischen SSR zu übertragen. Von diesem Zeitpunkt an war die Krim ukrainisch. 1991 wurde in der Hauptstadt der Krim, in Simferopol die Wiederherstellung der Autonomie angeregt und dieses Begehren in einem Referendum bestätigt. Das ukrainische Parlament erkannte diese Regelung an. Im gleichen Jahr erklärte die Ukraine ihre Unabhängigkeit von der Sowjetunion in einer mit der Verfassung der Sowjetunion konformen Weise.

Am 21.05.1992 erklärte der Oberste Sowjet Russlands den Beschluss zur Angliederung der Krim an die Ukraine von 1954 für *ex tunc* nichtig. Dies war im Zusammenhang mit Unabhängigkeitsbewegungen auf der Krim geschehen, die eine Loslösung von der Ukraine forderten.

1996 verabschiedete die Verkhovna Rada der Ukraine eine Verfassung (Constitution of Ukraine 1996), deren Kapitel X die Krim als Region mit weitreichenden Autonomierechten nennt.

Am 31.05.1997 schlossen Russland und die Ukraine einen Freundschaftsvertrag, in dem unter anderem erneut die Anerkennung der Grenzen vereinbart wurde. Dieser war an die Stationierung der Schwarzmeerflotte in Sewastopol auf der Krim gebunden, welche am 28.05.1997 vertraglich (Partition Treaty on the Status and Conditions of the Black Sea Fleet 1997) geregelt worden war.

2.2. Der „Euromaidan“

Als Reaktion auf die Entscheidung, ein geplantes Assoziierungsabkommen mit der EU nicht einzugehen, kam es am 21. November 2013 in Kiew erstmals zu Protesten gegen die damalige Regierung unter Viktor Janukowitsch, welche bis zu dessen Absetzung am 27. Februar 2014 andauerten und mehrere Menschenleben forderten. Diese als „Euromaidan“ bekannt gewordenen Proteste und die anschließende Absetzung Janukowitschs haben die Ukraine tief gespalten. Während der Westen des Landes sich zur EU und zum Rest der westlichen Welt hingezogen fühlt und an eine Annäherung an diese anstrebt, ist der Osten des Landes pro-russisch eingestellt. Insbesondere auf der Krim sind bereits zu Beginn der Ukraine-Krise separatistische Tendenzen wieder aufgebrochen, die eine „Wiedervereinigung“ der Halbinsel mit Russland zum Ziel hatten. Diese haben sich schlussendlich mit dem Referendum vom 16. März 2014 und dem folgenden Anschluss der Krim an Russland durchgesetzt.

3. Annexion und Sezession im Völkerrecht

Die beiden Begriffe „Annexion“ und „Sezession“ fallen immer wieder im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Krim und bilden die Alternative, wenn es um die völkerrechtliche Einordnung dieses Vorgangs geht. Ihre völkerrechtliche Verankerung soll im Folgenden dargestellt werden.

3.1. Annexion

Der Begriff Annexion leitet sich vom lateinischen Wort „*annectere*“ ab, welches „anknüpfen“ oder „anbinden“ bedeutet. Im Völkerrecht versteht man darunter den gewaltsamen Erwerb von Staatsgebiet auf Kosten eines anderen Staates. Denkbar ist eine Annexion einerseits durch die vollständige militärische Unterwerfung des fraglichen Gebietes, andererseits durch einen zwanghaften Vertrag (Hofmann 2013, Rn. 1; Ipsen 2014, § 5 Rn. 28). Seit Inkrafttreten der UN-Charta ist die Annexion kein legaler Modus des Gebietserwerbs mehr. Dies ergibt sich als zwingende Konsequenz aus dem Gewaltverbot in Art. 2 Nr. 4 UNCh (v. Arnould 2014, Rn. 76; Hofmann 2013, Rn. 1).

3.1.1. Annexionen in der Zeit vor dem Völkerbund

Bis zum Eintritt der Satzung des Völkerbunds im Jahre 1919 gab es im Völkerrecht keinerlei Beschränkung des Rechts der Annexion. Krieg und Aggression waren damals legale und legitime Mittel der Staaten, um ihre Macht auszuweiten. Die Staaten waren Inhaber eines „*ius ad bellum*“ (Randelzhofer/Dörr 2012, 204 f.).

Voraussetzung für eine Annexion mit militärischen Mitteln war einerseits die endgültige Unterwerfung des in Rede stehenden Gebietes. Die Situation musste unumkehrbar sein, d.h. der vorher dort herrschende Staat musste entweder endgültig besiegt und vom Territorium entfernt worden sein oder es musste eine Situation erreicht sein, in der keine feindseligen Handlungen mehr möglich sind. Andererseits musste die Annexion erklärt werden, d.h. es musste der Wille zum Ausdruck kommen, das Gebiet annectieren und von da an beherrschen zu wollen (Hofmann 2013, Rn. 2).

Für den Fall, dass der Annexion kein Krieg vorausgegangen war, war ein Vertrag zwischen dem annectierenden Staat und dem Staat nötig, dessen Gebiet annectiert werden sollte. Diesem Vertrag musste – damit es sich um eine Annexion handelte – logischerweise ein Zwangselement innewohnen oder der Vertragsschluss musste durch Gewalt oder jedenfalls durch Drohung mit Gewalt herbeigeführt worden sein (Hofmann 2013, Rn. 7).

3.1.2. Der Einfluss des Völkerbunds und des Briand-Kellogg-Pakts

Durch die Satzung des Völkerbundes wurde das „*ius ad bellum*“ bereits erheblich eingeschränkt. Deren Art. 12 Abs. 1 verpflichtete die Mitglieder zunächst, im Falle einer Auseinandersetzung friedliche Lösungen anzustreben (v. Arnould 2014, Rn. 1007). Außerdem wurde in Art. 10 der Satzung die Pflicht zur Achtung der territorialen Integrität der anderen Mitgliedsstaaten vereinbart. Somit wurde die Annexion zwischen Mitgliedern des Völkerbunds illegal. Verstärkt wurde dies durch den Vertrag über die Ächtung des Krieges („Briand-Kellogg-Pakt“) von 1928 (Hofmann 2013, Rn. 10).

Ein absolutes und universelles Gewaltverbot gab es indes zu dieser Zeit noch nicht, was sich an einer Vielzahl von gewalttätigen Gebietserwerben in der Zeit von 1919 bis 1945 nachweisen lässt. Beispiele hierfür sind die Tschechoslowakei und Polen (Ipsen 2014, § 5 Rn. 31). Außerdem ging der Briand-Kellogg-Pakt nur auf den Krieg als illegitimes Verhalten ein. Damit ging die Abgrenzungsproblematik einher, wann Gewalt bloß Gewalt ist und wann bereits von einem Krieg zu sprechen ist (v. Arnould 2014, Rn. 1007).

3.1.3. Annexionen im heutigen Völkerrecht

Heutzutage – unter der Geltung der Charta der Vereinten Nationen – sind Annexionen kein legales Mittel zum Gebietserwerb mehr. Art. 2 Nr. 4 UNCh verbietet jede Form von Gewalt und deren Androhung gegen die territoriale Unversehrtheit fremder Staaten (Dörr 2013, Rn. 9). Zusätzlich verpflichtet Art. 2 Nr. 3 UNCh die Staaten zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten. Mit anderen Worten: Krieg darf heute nicht mehr die „Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“ sein (v. Clausewitz 1832, I. Buch, I. Kapitel, § 24). Gewalt als Mittel zur Ausweitung des Machtbereichs oder zur Durchsetzung vermeintlicher Ansprüche ist völkerrechtlich verboten (Crawford 2012, 746).

Konkretisiert werden das Gewaltverbot und das daraus folgende Verbot von Annexionen in der Friendly-Relations-Declaration von 1970. Dort heißt es: „Das Hoheitsgebiet eines Staates darf nicht Gegenstand des Erwerbs durch einen anderen Staat infolge Androhung oder Anwendung von Gewalt sein. Ein durch Androhung oder Anwendung von Gewalt vollzogener Gebietserwerb darf nicht als rechtmäßig anerkannt werden“ (A/Res/25/2625). In der Aggressionsdefinition von 1974 findet sich ein ähnlicher Wortlaut im Bezug auf das Verbot, Annexionen anzuerkennen (A/Res/3314). Diese Resolutionen der Generalversammlung sind zwar nicht direkt rechtlich verbindlich. Sie stellen allerdings keine neuen Regeln auf, sondern kodifizieren lediglich Konsequenzen aus Art. 2 Nr. 4 UNCh (Crawford 2012, 242). Denn wenn Gewalt verboten ist, können die Konsequenzen von Gewalt keinen rechtmäßigen Zustand darstellen. Insofern können die Resolutionen gewohnheitsrechtliche Geltung beanspruchen.

Art. 52 WVK stellt ferner fest, dass Verträge, die unter Androhung oder Anwendung von Gewalt zustande gekommen sind, nichtig sind. Damit ist auch die absolute Unwirksamkeit von vertragsbasierten Annexionen geregelt (Hofmann 2013, Rn. 19).

Diese Dokumente – und mit ihnen viele andere – nehmen immer wieder Bezug auf die Charta der Vereinten Nationen und damit insbesondere auf das Gewaltverbot aus Art. 2 Nr. 4 UNCh als „Eckpfeiler der UN-Charter“ (Crawford 2012, 746) und damit als fundamentales Grundprinzip der heutigen Völkerrechtsordnung.

3.1.4. Der Umgang mit Annexionen

Als Beispiel für den Umgang von Staaten mit Annexionen kann der zweite Golfkrieg dienen: Als der Irak 1990 Kuwait gewaltsam eroberte, um es zu annektieren, wurden diese theoretischen Prinzipien praktisch besonders wichtig. In diesem ersten Fall einer vollständigen Annexion eines Staates durch einen anderen Staat seit Gründung der Vereinten Nationen reagierte der Sicherheitsrat einstimmig mit der Verurteilung des irakischen Vorgehens. Auch wenn der Sicherheitsrat das Vorgehen des Irak damals nicht

explizit als Verstoß gegen Art. 2 Nr. 4 UNCh klassifizierte (S/Res/660), ließen die damaligen Aussagen der politischen Führer der beteiligten Länder eine dahingehende Überzeugung deutlich erkennen (Schachter 1991, 453).

Und trotzdem gab und gibt es immer wieder Situationen, in denen Staaten Gebiete annektieren, und gegen die die Staatengemeinschaft zwar Widerspruch erhebt, sie de facto dann aber doch anerkennt. Dies ist dem politischen Charakter des Völkerrechts geschuldet. Allerdings ist hier zu betonen, dass eine historische Konsolidierung für eine Gebietsveränderung durch Annexion nicht in Betracht kommt. Ganz gleich, wie lange die tatsächliche und die rechtliche Situation auseinanderfallen, eine Heilung der Unrechtmäßigkeit ist nicht möglich (Hofmann 2013, Rn. 26 f.; Ipsen 2014, § 5 Rn. 32).

3.2. Sezession

Der Begriff „Sezession“ bedeutet Abspaltung. Es handelt sich dabei um einen Fall der Staatennachfolge, bei dem sich ein Teilgebiet von einem Staat abspaltet. Der Unterschied zur Dismembration besteht darin, dass der alte Staat fortbesteht, jedoch mit verkleinertem Territorium (Ipsen 2014, § 8 Rn. 48). Die Sezession geschieht einseitig durch den Teil des Staates, der sich abtrennen will. In der heutigen Lesart liegt eine Sezession im Unterschied zu einer Separation dann vor, wenn der alte Staat widerspricht (Heraclides 1992, 401; Thürer/Burri 2009, Rn. 1).

Sezessionen zielen meist auf die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker in Form der Unabhängigkeit vom Heimatstaat und der Gründung eines eigenen Staates ab. Ob sie zulässig sind, hängt damit von der Reichweite dieses Rechts ab (Ipsen 2014, § 8 Rn. 49; Marauhn 1997, 105 ff.; Murswiek 1993, 21 ff.).

3.2.1. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und dessen Träger

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker fand seinen Eingang in das verbindliche Völkerrecht mit der Charta der Vereinten Nationen, deren Art. 1 Nr. 2 das Selbstbestimmungsrecht zu einem Kernprinzip macht. Allerdings belässt es die Charta bei der Aufstellung eines abstrakten Grundsatzes. So ist nirgendwo definiert, wann eine Gruppe von Menschen ein Volk ist. Die Frage danach, wer Träger des Selbstbestimmungsrechts ist, ist umstritten (Crawford 2012, 142; Ipsen 2014, § 8 Rn. 49).

Im Wesentlichen lassen sich hier zwei Ansätze ausmachen. Einerseits kann man eine Gruppe von Menschen im Hinblick auf Einheitlichkeit in Sprache, Kultur, Ethnologie, Religion usw. untersuchen, um die Frage zu beantworten, ob es sich dabei um ein Volk handelt. Zu diesen „objektiven“ Kriterien muss das Zugehörigkeitsgefühl zur in Rede stehenden Gruppe als subjektives Kriterium hinzutreten (v. Arnould 2014, Rn. 68, Ipsen 2014, § 8 Rn. 33).

Andererseits kann man auch im „demokratisch-nationalen“ Sinn vorgehen. In diesem Sinne bedeutet Volk eine Gruppe von Menschen, die zusammen auf einem „administrativ abgegrenzten Gebiet in einer politischen Einheit [...] zusammenleben“ (Luchterhand 2014, 143). Ferner muss der Wille dieser Gruppe hinzutreten, ein Volk bilden zu wollen und in einer politischen Einheit gemeinsam existieren zu wollen (Peters 2014, 121). Mit anderen Worten: Der Begriff „Volk“ wird nach geographischen bzw. territorialen Kriterien

und nicht nach demographischen Kriterien bestimmt (Alfredsson 2007, Rn. 18; Heraclides 1992, 404; Oeter 2012, Rn. 23 ff.; Shany 2014, 236).

3.2.2. Äußeres Selbstbestimmungsrecht / Recht auf Sezession

Das Selbstbestimmungsrecht hat eine innere und eine äußere Dimension. Die innere Dimension verpflichtet jeden Staat, Gruppen innerhalb seines Staatsvolkes, die ihrerseits als Volk zu qualifizieren sind, Autonomierechte bzgl. Sprache, Kultur und bestimmte politische Minderheitenrechte einzuräumen (v. Arnould 2014, Rn. 68; Heintze 1997, S. 19 ff.). Die äußere Dimension hingegen gewährt einem Volk ein Recht auf einen eigenen Staat oder allgemeiner ein Recht darauf, selbst zu entscheiden, in welchem politischen Verbund es leben will (Crawford 2012, 141).

3.2.2.1. Das grundsätzliche Sezessionsverbot im Völkerrecht

Das äußere Selbstbestimmungsrecht der Völker steht mit dem Prinzip der territorialen Unversehrtheit der Staaten in Widerspruch (Marauhn 1997, 107 ff.). Die Staatenpraxis gewährt hier in der Regel letzterem Grundsatz den Vorrang (Heintze 2014, 135; Thürer/Burri 2009, Rn. 14). So formulierte bereits 1960 die UN-Generalversammlung in ihrer Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples:

[...] any attempt aimed at the partial or total disruption of the national unity and the territorial integrity of a country is incompatible with the purposes and principles of the Charter of the United Nations. (A/Res/1514)

Und im Jahre 1970 formulierte der damalige Generalsekretär der Vereinten Nationen hierzu:

So, as far as the question of secession of a particular section of a Member State is concerned, the United Nations' attitude is unequivocal. As an international organization, the United Nations has never accepted and does not accept and I do not believe it will ever accept the principle of secession of a part of its Member States. (Thant 1970)

Als Grundsatz gilt die „no-secession-rule“ (Shany 2014, 233) heute noch. Staaten, die durch eine Sezession unabhängig geworden sind, wurden in der Vergangenheit nur unter Verweis auf besondere Umstände, die die Sezession rechtfertigen, anerkannt (Ipsen 2014, § 8 Rn. 51; Thürer/Burri 2009, Rn. 38). Ein prinzipielles Recht zur Sezession gibt es heute mithin nicht.

3.2.2.2. „Remedial Secession“ als Ausnahme

Allerdings werden Ausnahmen von der eben genannten Regel diskutiert, größtenteils unter dem Stichwort „remedial secession“ diskutiert. Diese Ausnahme klingt schon in der Friendly Relations Declaration von 1970 an, in deren Grundsatz (5) der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker es heißt:

Nothing in the foregoing paragraphs shall be construed as authorizing or encouraging any action which would dismember or impair, totally or in part, the territorial integrity or political unity of sovereign and independent States conducting themselves in compliance with the principle of equal rights and self-determination of peoples as described above and thus possessed of a government representing the whole people belonging to the territory without distinction as to race, creed or colour. (A/Res/25/2625)

Einerseits wird hier einmal mehr der Vorrang des Prinzips der territorialen Unversehrtheit deutlich. Andererseits finden Befürworter einer abhelfenden Sezession mit der Formulierung „conducting themselves in compliance with...“ etwas, worauf sich die Ausnahme von der „no-secession rule“ stützen lässt. Das Sezessionsverbot ist scheinbar daran gebunden, dass der Heimatstaat sich gegenüber seinen „Völkern“ so verhält, wie es das Selbstbestimmungsrecht ihm gebietet. Sollte er dies nicht mehr tun, erwächst aus dem Selbstbestimmungsrecht ein Recht zur Sezession (Shany 2014, 235; Thürer/Burri 2009, Rn. 17). Man kann also in gewisser Weise von einem „bedingten“ Sezessionsrecht sprechen (Thürer/Burri 2009, Rn. 17, 21).

Wann die in der Friendly Relations Declaration formulierte Bedingung nicht erfüllt ist, d.h. wann ein Sezessionsrecht besteht, ist damit jedoch noch nicht gesagt. Einigen Autoren reicht hier bereits das endgültige Scheitern der Verwirklichung des inneren Selbstbestimmungsrechts bereits, um diese Bedingungen zu erfüllen (Geistlinger 2014, 191, Oeter 2012, 35 ff.). So beschreibt auch der kanadische Supreme Court die endgültige Unmöglichkeit der Verwirklichung des inneren Selbstbestimmungsrechts neben Dekolonialisierung und Fremdherrschaft als einen möglichen Rechtsgrund für eine Sezession (Supreme Court of Canada 1998, Rn. 133 ff.). Weil das in Rede stehende Volk in einer solchen Situation nicht mehr in ausreichender Weise repräsentiert werde, bestehe die Loyalitätspflicht gegenüber dem Heimatstaat (s. hierzu Heintze 2014, 136) nicht mehr, sodass eine Sezession möglich sein soll (Luchterhand 2014, 153). Andere Autoren fordern zusätzlich schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, um eine Sezession zu rechtfertigen (v. Arnould, Rn. 68; Heintze 2014, 136; Kirchner 2010, 654; Kranz 2014, 208; Oeter 2012, Rn. 37; Shany 2014, 238).

3.2.2.3. Formale Anforderungen

Das Selbstbestimmungsrecht dient der Verwirklichung des Willens der Völker. Um diesen herausfinden zu können, stellt das Völkerrecht einige formale Anforderungen an Referenden (Luchterhand 2014, 156; Peters 2014a, 114). Grundlegende Prinzipien für Wahlen stellen Art. 3 des ersten Protokolls zur EMRK sowie Art. 25 IPbPR auf: Wahlen müssen frei, allgemein, gleich und geheim sein. Darüber hinaus hat die Venedig-Kommission für den europäischen Raum mit dem Code of Good Practice on Referendums ein weiteres Dokument für den europäischen Raum geschaffen, welcher an sich zwar kein bindendes Recht schafft, teilweise aber geltendes Völkerrecht abbildet (CDL-AD(2007)008rev; Marxen 2014, 378). Die einzelnen Kriterien werden unten anhand des Falls der Krim besprochen.

4. Der Fall der Krim

Was bedeutet dies alles nun für den Fall der Krim? War die Sezession der Bevölkerung der Krim nun wirksam und der Anschluss an Russland mithin legal? Oder stand der Bevölkerung der Krim kein Recht auf Sezession zu und handelte es sich daher beim Anschluss der Krim an Russland möglicherweise um eine Annexion?

4.1. Bestand ein Recht auf Sezession?

Letztlich hängt alles davon ab, ob die Bevölkerung der Krim ein Sezessionsrecht, also ein äußeres Selbstbestimmungsrecht innehatte und ob sie dieses völkerrechtskonform ausgeübt hat. Denn sollte dies der Fall sein, wäre die Krim am 27. März 2014 ein eigenständiger, souveräner Staat geworden. Dann hätte sie den Anschluss an Russland völkerrechtskonform als Ausfluss ihrer äußeren Souveränität verwirklichen können.¹ Damit könnte der Anschluss Russlands nicht mehr als Annexion qualifiziert werden.

4.1.1. Die Bevölkerung der Krim als „Volk“

Auf der Krim leben ethnische Russen, Ukrainer, Krimtataren, Weißrussen, Tartaren, Juden, Deutsche, Armenier, Bulgaren, Griechen, Koreaner und andere Gruppen zusammen. Es handelt sich also um eine ethnisch, kulturell und sozial gemischte Gruppe von Menschen. Folgt man der Ansicht, ein Volk brauche objektive Merkmale wie eine gemeinsame Kultur, eine gemeinsame Sprache, eine gemeinsame ethnische Herkunft usw., so würde es schwerfallen, diese diverse Gruppe als Volk zu qualifizieren. Hier zeigt sich jedoch die Diskrepanz dieses Begriffs und der Wirklichkeit. Überall auf der Welt existieren Gruppierungen wie diese. Die wenigstens Staatsvölker sind ethnisch-kulturell einheitlich und doch sind sie alle als Völker anerkannt. Das geographische bzw. territoriale Verständnis des Begriffs „Volk“ ermöglicht ferner eine bessere Abgrenzung zum Begriff der „Minderheit“. Wenn man „Volk“ territorial versteht, so lässt sich „Minderheit“ anhand von Kriterien wie Sprache, Religion, Kultur etc. davon abgrenzen (Alfredsson 2007, Rn. 18). Insofern wird der „demokratisch-nationale“ (Luchterhand 2014, 142) Begriff der Unterscheidung dieser beiden Kategorien im Völkerrecht besser gerecht (Oeter 2012, Rn. 26). Ferner geht es bei der Frage nach einem Recht auf Sezession, darum, ob ein Gebietsteil sich abspalten darf. „As a result it is not an ethnic group that is seceding, but a certain territory must be separated from the territory of the former sovereign in order to become a new state.“ (Oeter 2012, Rn. 36). Wenn also der Gegenstand des Rechts territorial definiert wird, so muss dies auch der Ausgangspunkt für die Definition seines Subjektes sein.

Ferner ist im Rahmen der Dekolonialisierung stets der Grundsatz *uti possidetis* eingehalten worden, d.h. es wurde stets auf Gebietszugehörigkeit abgestellt und nicht auf etwaige andere Kriterien (Oeter 2012, Rn. 26 f.; Shany 2014, 236). So ist es diese Herangehensweise nicht nur viel einfacher zu handhaben, sie entspricht auch der Staatenpraxis (Supreme Court of Canada 1998; Oeter 2012, 23 ff.).

Ist die Bevölkerung der Krim nach dem „demokratisch-nationalen“ (Luchterhand 2014, 142) Begriff denn ein „Volk“? Fest steht jedenfalls, dass sie auf einem administrativ abgegrenzten Gebiet lebt. Nicht so eindeutig zu beantworten ist die Frage nach dem Willen, gemeinsam in einer politischen Einheit leben zu wollen. Auf der Krim haben die politischen Prozesse, insbesondere in der Zeit ab 1954, die Bevölkerung zunehmend gespalten (Peters 2014a, 121). Angesichts dieser Tatsache erscheint fraglich, ob bei der gesamten Bevölkerung der Wille, gemeinsam in einer politischen Einheit

¹ S. zur Möglichkeit Gebietsteile zu übertragen Crawford (2012, 226).

zusammenzuleben, überhaupt vorhanden ist. Nun hat aber die Bevölkerung der Krim am 16. März 2014 in einem Referendum diesem Willen mit großer Mehrheit Ausdruck verliehen. Offiziellen Zahlen zufolge lag die Wahlbeteiligung bei 83,1%, der Anteil der Menschen, die für den Anschluss an Russland gestimmt haben bei 96,77% (Rossiyskaya gazeta, No. 6333 (61), 18.3.2014, zit. nach Kapustin 2015, 101). Damit dürfte auch der Wille der Menschen dort geklärt sein.²

Zweifel an der Aussagekraft dieser Abstimmung, weil sie nicht auf Eigenstaatlichkeit gerichtet war, sondern auf den Anschluss an die Russische Föderation (Peters 2014, 121), erscheinen indes nicht angebracht. Erstens war das Referendum – wenn auch nicht explizit – zwangsläufig zunächst auf Eigenstaatlichkeit gerichtet, denn dieser Zwischenschritt war notwendig, um das Ziel des Anschlusses an Russland zu erreichen. Denn erst, wenn die Krim unabhängig geworden wäre, hätte sie als Ausfluss ihrer territorialen Souveränität die Möglichkeit gehabt, sich mit Russland zu vereinigen. Zweitens leuchtet nicht ein, warum ein Volk sein externes Selbstbestimmungsrecht – sofern es denn eins hat – nicht auch im Bezug auf den Anschluss an einen bestehenden Staat ausüben können soll. Das Selbstbestimmungsrecht enthält keinerlei Beschränkung diesbezüglich; im Gegenteil ist diese Möglichkeit der Ausübung des Rechts sogar in der Friendly Relations Declaration genannt (A/Res/25/2625). Und auch in Staatenpraxis und Literatur ist diese Möglichkeit anerkannt (Oeter 2012, Rn. 33 f.; Thürer/Burri 2009, Rn. 1).

Ferner erscheint es auch nicht notwendig, das „facettenreiche Eigenprofil der Krim“ zu erforschen, um ein zusätzliches Kriterium nachzuweisen (Luchterhand 2014, 144). Mit dem Postulat eines solchen zusätzlichen Kriteriums wird vorige Beschränkung auf geographische Aspekte wieder aufgehoben. Was nützt es, zugunsten von Handhabbarkeit und Eindeutigkeit auf vage Kriterien zu verzichten, um dann später wieder auf sie zurückzukommen? Es ist nicht ersichtlich, warum dies – weil es sich um einen Teil der Bevölkerung handelt – notwendig sein sollte. Wer sonst, wenn nicht ein „Teil einer Nation bzw. eines Volkes“ sollte für ein Recht auf äußere Selbstbestimmung kämpfen?³

Die Bevölkerung der Krim kann mithin als Volk qualifiziert werden. Sie kommt als Träger des Selbstbestimmungsrechts in Frage.⁴

4.1.2. Ausnahmen vom Sezessionsverbot?

Wie oben bereits geklärt, gilt im Völkerrecht grundsätzlich das Verbot der Sezession zugunsten der territorialen Integrität des Heimatstaates. Jedoch sind Ausnahmen in Form einer „remedial secession“ denkbar.

² Wie unten (4.1.3) zu zeigen sein wird, genügte das Referendum zwar nicht den formellen Anforderungen, um als Grundlage für eine Sezession in Frage zu kommen. Dieses überwältigend eindeutige Ergebnis lässt den hier gemachten Schluss wohl trotzdem zu.

³ Insofern ist Geistlinger zuzustimmen, wenn er schreibt, dass es im Wesen des Selbstbestimmungsrechts der Völker liege, dass es „weder nach der Zahl noch nach dem verfassungsrechtlichen Status, der einem Volk vor der Unabhängig-Werdung zugesprochen wurde“ eingrenzbar ist (2014, 191).

⁴ Abweichend: Heintze, der die russisch-sprachige Bevölkerung der Krim lediglich als Minderheit qualifiziert (2014, 136).

Anerkannt sind bzw. diskutiert werden vier Umstände, die möglicherweise ein Recht aus Sezession bedingen: Dekolonialisierung, Fremdherrschaft, die endgültige Unmöglichkeit der Realisierung des internen Selbstbestimmungsrechts und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen.⁵ Die ersten beiden Fälle, Dekolonialisierung und Fremdherrschaft, spielen im Falle der Krim offensichtlich keine Rolle. Im Folgenden soll also die Verwirklichung des inneren Selbstbestimmungsrechts der Bevölkerung der Krim untersucht werden sowie auf die menschenrechtliche Situation vor der Abspaltung eingegangen werden.

4.1.2.1. Das innere Selbstbestimmungsrecht der Krim-Bevölkerung

Als erster möglicher Grund soll die endgültige Verweigerung des inneren Selbstbestimmungsrechts durch die ukrainische Regierung untersucht werden.

4.1.2.1.1. Die Situation auf der Krim vor der Abspaltung

Als die Krim 1954 in die Ukraine eingegliedert wurde, erhielt sie den Autonomiestatus, den sie 1921 bekommen hatte, nicht zurück. Auch die Krimtataren, die 1945 von der Halbinsel deportiert worden waren, durften nicht in ihre Heimat zurückkehren. 1991 sprach sich schließlich eine Mehrheit der Bevölkerung der Krim dafür aus, im Verbund der Sowjetunion einen eigenständigen Staat zu gründen. Die Beteiligung an diesem Referendum lag bei 81% und 91% hatten sich für die Wiederherstellung der ASSR Krim ausgesprochen. Der Oberste Sowjet der ukrainischen SSR reagierte darauf, indem er die Krim zu einer Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik machte, allerdings im Staatsverband der Ukraine. Als im selben Jahr die Ukraine ein Referendum zur Unabhängigkeit von der Sowjetunion anstrebte, stimmte auch eine Mehrheit der Bevölkerung auf der Krim dafür (Luchterhand 2014, 145).

Im unabhängigen Nationalstaat der Ukraine wurden die Autonomiebestrebungen der Krim immer stärker.⁶ Die ukrainische Zentralregierung kam der Republik Krim in einem Gesetz über deren Autonomiestatus 1992 weit entgegen.⁷ Allerdings gaben sich die Autonomiebewegungen auf der Krim damit nicht zufrieden. Sie strebten einen eigenständigen, souveränen Staat zwischen der Ukraine und Russland an. Ihr Postulat fand Ausdruck in der am 6. Mai 1992 vom Obersten Sowjet der Krim verabschiedeten Verfassung. Unterstützung fand die Krim dabei von russischer Seite. Der Oberste Sowjet der Russischen Föderation hob am 21. Mai 1992, den Beschluss des obersten Sowjets der RSFSR von 1954, in dem der Anschluss der Krim an die Ukraine geregelt wurde, auf. 1995 erging ein Gesetz „Über die Autonome Republik Krim“. In diesem Gesetz wurden 116 von 136 Vorschriften der im selben Jahr vorgelegten Verfassung für die Republik Krim angenommen. Von den 20 Bestimmungen, die abgelehnt wurden, beschäftigten sich einige jedoch mit grundlegenden Dingen wie der Flagge, der internen Staatsbürgerschaft und dem Status von Sewastopol (Heintze 2014, 131).

⁵ Siehe oben 3.2.2.2.

⁶ Ausführlich stellen dies Geistlinger (2014, 182 ff.) u. Luchterhand (2014, 148 f.) dar.

⁷ VVRU 1992, Nr. 30, Pos. 419.

Schließlich wurde am 28. Juni 1996 eine ukrainische Verfassung erlassen, welche in ihrem Art. 133 die Krim als Autonome Republik nennt und damit die einfach gesetzliche Lage bestätigt. Ihr Titel X beschäftigt sich eingehend mit der Ausgestaltung der Autonomie. So konstituiert Art. 135 das Recht der Krim auf eine eigene Verfassung. Diese wurde am 21. Oktober 1998 vom ukrainischen Parlament angenommen.

Die Bevölkerung der Krim ist mit dem Umfang ihrer Autonomie jedoch offensichtlich nicht zufrieden gewesen. Beweis dafür ist die 1992 vorgeschlagene Verfassung und zuletzt das Referendum vom 16. März 2014.

4.1.2.1.2. Konsequenzen

Kann man aus dieser Diskrepanz zwischen „Wunsch und Realität auf der Krim“ nun ein Sezessionsrecht ableiten (Geistlinger 2014, 182 ff.; Kapustin, 2015, 114)? Das Selbstbestimmungsrecht der Völker steht im Widerspruch zur Souveränität und territorialen Integrität der Staaten. Diese beiden Prinzipien müssen in Einklang gebracht werden. Zur Vereinbarung von zwei gegensätzlichen Grundsätzen, sind nun einmal Kompromisse notwendig. Und der Kompromiss auf der Krim führte nicht zu solchen Abstrichen auf Seiten der Bevölkerung, die es unzumutbar machen würden, weiterhin im Verband der Ukraine zu leben. Die Kompetenzen der Autonomen Republik erstreckten sich von Fragen der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks und der Kommunalwirtschaft, des Verkehrswesens, des Wohnungsbaus, des Tourismus, der Wasserversorgung, des Gesundheitswesens bis hin zur Kultur (Luchterhand 2014, 154). Die Krim konnte zu den entsprechenden Politikbereichen Gesetze erlassen und örtliche Referenden durchführen. Das Schulwesen auf der Krim kann hier zur Untermauerung der Eigenständigkeit der Krim auf diesen Gebieten dienen: Es ist überwiegend russischsprachig organisiert. So waren im März 2009 nur 7 von 400 Schulen ukrainisch-sprachig. Sie wurden von 7,3% der ukrainisch-sprachigen Schüler besucht.⁸

Das alles geht weit über das hinaus, was das interne Selbstbestimmungsrecht Völkern grundsätzlich gewährt. So gibt es beispielsweise keinen Rechtsanspruch auf Bundesstaatlichkeit (Thürer/Burri 2008, Rn. 33 ff.). Auch die Tatsache, dass die Verfassung der Krim mit derjenigen der Ukraine im Einklang stehen musste, verletzt das interne Selbstbestimmungsrecht der Krim-Bevölkerung nicht. Weitergehende Ansprüche wie solche auf die Verleihung eigener Staatsbürgerschaften, eigene Verteidigungskräfte oder ein eigenes Finanz- und Währungssystem sind erst recht nicht gedeckt vom Selbstbestimmungsrecht. Somit sind Versuche, ein Sezessionsrecht der Krim-Bevölkerung aus der Versagung solcher Forderungen abzuleiten, nicht plausibel.⁹ Es war keine Ignoranz der ukrainischen Führung gegenüber dem Willen der Krim-Bevölkerung¹⁰, als die Ukraine die Krim nicht als eigenen Staat neben sich wollte, sondern lediglich der Versuch, die beiden Prinzipien des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der territorialen Souveränität in Einklang zu bringen. Ob diese Vorgehensweise richtig oder möglicherweise unglücklich war und ob die Ukraine dem „Sprengpotential“

⁸ Mittelung des ukrainischen Ministers für Bildung und Wissenschaft, zit. nach Luchterhand (2014, Fn. 68).

⁹ So aber Geistlinger (2014, 182 ff.) und Kapustin (2015, 111).

¹⁰ So aber Kapustin (2015, 112).

(Geistlinger 2014, 179) in Sachen Krim damit hinreichend Rechnung getragen hat, kann hier dahingestellt bleiben und muss Gegenstand historischer bzw. politologischer Auseinandersetzung sein. Rechtswidrig war das Verhalten der Ukraine gegenüber der Bevölkerung der Krim jedenfalls nicht. D. nachie Umsetzung ihres inneren Selbstbestimmungsrechts genügte völkerrechtlichen Anforderungen. Es bestand also kein Sezessionsrecht aufgrund mangelnder Autonomierechte im bestehenden Staatenverbund.

4.1.2.2. Die menschenrechtliche Situation auf der Krim vor der Abspaltung

Geht man davon aus, dass Menschenrechtsverletzungen eine „remedial secession“ rechtfertigen, so müssten sie jedenfalls gravierend, andauernd und systematisch sein und von dem Staat ausgehen, von sich das Volk abtrennen möchte (Heintze 2014, 134; Heraclides 1992, 411; Luchterhand 2014, 153; Shany 2014, 238; Thürer/Burri 2009, Rn. 17). Die Vorgänge müssten in ihrem Ausmaß Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord gleichkommen. So würden bspw. ethnische Säuberungen durch den Heimatstaat ein Sezessionsrecht des geschädigten Volks begründen (Oeter 2015, 112).

Zwar wird von den Befürwortern einer „remedial secession“ für die Bevölkerung der Krim immer wieder auf Menschenrechtsverletzungen rekurriert (Geistlinger 2014, 199; Kapustin 2015, 115). Sie bleiben aber diffus und abstrakt. Eine überzeugende Darstellung einer systematischen Verfolgung der russischen Bevölkerung auf der Krim gelingt nicht. Es ist stets bloß von einer Bedrohung durch die neue Regierung in Kiew die Rede. Sicher ist richtig, dass man keiner Bevölkerung von einem humanitären oder moralischen Standpunkt aus abverlangen kann, mit einer Bedrohung zu leben bzw. abzuwarten, bis sich diese Bedrohung realisiert (Kapustin 2015, 117). Allerdings haben moralische Argumente, die noch dazu auf hypothetischen Überlegungen basieren in einer rechtlichen Diskussion wenig Überzeugungskraft. Die unsichere Lage, in der sich die Ukraine im Frühjahr 2014 befand, ließ keinen sicheren Schluss in Bezug auf die Zukunft des Landes zu (Hausler/McCorquodale 2014). Da ist es auch vergeblich, spätere Vorkommnisse im Osten der Ukraine zur Unterstützung der Hypothesen heranzuziehen (Kapustin 2015, 116). Zur Beurteilung der Frage, ob einer Region ein Sezessionsrecht zustand, kommt es auf die tatsächliche Situation in dieser Region vor der Abspaltung an.

Vor ihrer Abspaltung war die Krim zwar nicht frei von Menschenrechtsverletzungen¹¹, jedoch war die Lage dort sicherlich nicht so gravierend, dass ein Sezessionsrecht bestanden hätte (Bilková 2015, 45; Christakis 2015, 90; Heintze 2014, 134; Kranz 2014, 212; Luchterhand 2014, 153 f.; Merezhko 2015, 192; Peters 2014b; Shany 2014, 239; Wagner 2014, 721). Auch die menschenrechtliche Situation auf der Krim gewährte der Bevölkerung dort mithin kein Sezessionsrecht.

4.1.2.3. Wiedervereinigung mit der Russischen Föderation

Von russischer Seite wird auch ein Recht der Krim-Bevölkerung auf Sezession angeführt, um sich mit der Russischen Föderation wiederzvereinigen. Die Vertreter sprechen in

¹¹ So weist Heintze (2014, 134) auf rechtstaatliche Defizite und die Verletzung bestimmter Minderheitenrechte hin.

diesem Zusammenhang von einer „historischen Ungerechtigkeit“, welche „berichtigt“ wurde (S/PV.7144). Der Anschluss der Krim an die Ukraine im Jahre 1954 sei ein rein administrativer Vorgang gewesen, zu dem die russische Führung gar nicht die notwendigen Kompetenzen innehatte. Mithin habe die Übertragung der Krim an die Ukraine keinen rechtlichen Effekt gehabt (Kapustin 2015, 109 f.).

In der Tat wird diskutiert, ob Regionen, die durch auswärtige Einmischung und ohne ihr Einverständnis von einem Land getrennt wurden, ein Recht auf Sezession zur Wiedervereinigung mit diesem Land haben (Thürer/Burri 2008 Rn. 40). Einem solchen Recht stehen allerdings schon auf abstrakter Ebene erhebliche Bedenken entgegen. Grenzen haben sich in der Geschichte eines Landes immer wieder verschoben. Insofern würde ein solches Rechts erhebliche Rechtsunsicherheit schaffen: Wie weit geht man in der Geschichte zurück, um die Zugehörigkeit eines Gebietes zu einem Land festzustellen (Christakis 2015, 85)?¹² Und was geschieht mit Gebieten, deren ursprüngliches Mutterland gar nicht mehr existiert?

Im Falle der Krim stößt eine derartige Argumentation aber auf noch viel konkretere Gegenargumente. Die Verfügungsgewalt über das eigene Gebiet ist Teil der territorialen Souveränität (v. Arnould 2014, Rn. 334). Ob die Führung des sowjetischen Staates 1954 diese Verfügungsgewalt im Einklang mit innerstaatlichen Bestimmungen ausgeübt hat, ist auf völkerrechtlicher Ebene nicht relevant; das Völkerrecht ist weitestgehend blind für innerstaatliches Recht. Außerdem hat die Russische Föderation seit 1992 in Abkommen mit der Ukraine mehrfach die bestehenden Grenzen der beiden Staaten anerkannt.¹³ Nun auf ein Sezessionsrecht für die Bevölkerung der Krim aufgrund der Trennung von 1954 zu verweisen, stellt einen Verstoß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz des „*venire contra factum proprium*“ bzw. „estoppel“ dar. Das Argument, in den Verträgen habe Russland lediglich den damaligen Status quo festgestellt, nicht jedoch anerkannt (Kapustin 2015, 113), stellt sich angesichts des Wortlauts des Freundschaftsvertrages von 1997¹⁴ lediglich als verzweifelter Versuch, das russische Vorgehen zu rechtfertigen dar.

4.1.3. Mängel des Referendums vom 16. März 2014

Es sind jedoch nicht nur materiell-rechtliche Hindernisse, die einer wirksamen Sezession der Krim von der Ukraine entgegenstehen. Auch formelle Mängel, d.h. Mängel des Referendums, das zur Grundlage der Sezession werden sollte, stehen der Verwirklichung des externen Selbstbestimmungsrechts entgegen.

Ein Referendum soll den Willen eines Volkes zum Ausdruck bringen.¹⁵ Damit gewährleistet ist, dass das Ergebnis den wirklichen Willen des Volkes abbildet, muss es in erster Linie frei sein. Das heißt insbesondere, dass der Prozess der Meinungsbildung frei

¹² Sehr treffend hierzu auch der franz. Repräsentant im UN-Sicherheitsrat: „Will we take out our history books to review our borders or to challenge or defend them? What date will we go back to? [...] We know only too well that anything can be justified by history [...]“ (S/PV. 7138).

¹³ So z.B. im Freundschaftsvertrag von 1997 (Treaty between the Russian Federation and Ukraine).

¹⁴ Art. 2 des Vertrages lautet: „The High Contracting Parties [...] shall respect each other's territorial integrity and confirm the inviolability of their common borders.“; Art. 3 lautet: „The High Contracting Parties shall base their relations with each other on the principles of [...] territorial integrity, the inviolability of borders [...]“ (Treaty between the Russian Federation and Ukraine 1997).

¹⁵ Siehe oben 3.2.2.2.

ist. Nur dann kann eine Legitimationswirkung eines solchen Referendums eintreten (Luchterhand 2014, 156).

4.1.3.1. Die Fragestellung des Referendums

Nur wenn die Fragestellung des Referendums eindeutig ist, kann eine freie und echte Willensbildung einer Gruppe von Menschen gewährleistet werden. Sie muss eine klare Alternative für die Beibehaltung des Status quo oder für den Gebietswechsel formulieren und eindeutig mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sein (CDL-AD(2007)008rev; Luchterhand 2014, 156; Marxen 2014, 379). Die Fragestellung des Referendums auf der Krim am 16. März 2014 hingegen lautete:

1. *Are you in favor of the Autonomous Republic of Crimea reuniting with Russia as a constituent part of the Russian Federation? or*
2. *Are you in favor of restoring the Constitution of the Republic of Crimea of 1992 and of Crimea's status as part of Ukraine?* (Übersetzung zit. nach Marxen 2014, 382)

Erstens wird hier nicht die Beibehaltung des Status quo offeriert. Zweitens ist die Fragestellung zweideutig: 1992 gab es zwei Redaktionen für eine Krim-Verfassung; welche davon gemeint war, lässt die Referendumsfrage offen (Marxen 2014, 382). Insofern kann das Referendum mit seiner Fragestellung den Anforderungen, die an seine Rechtmäßigkeit gestellt werden müssen, nicht entsprechen. Das Referendum konnte mithin schon deshalb nicht als Grundlage für eine rechtmäßige Sezession dienen.

4.1.3.2. Die Vorverlegung des Referendums auf den 16. März. 2014

Das Parlament der Krim beschloss am 27. Februar 2014, das Referendum am 25. Mai 2014 abzuhalten. Am 1. März 2014 verkündete Ministerpräsident Aksenov die Vorverlegung des Referendums auf den 30. März. Fünf Tage später beschloss der Oberste Sowjet der Krim eine erneute Vorverlegung auf den 16. März 2014 (Luchterhand 2014, 155 ff.). Mithin stand der Krimbevölkerung für den Prozess der Meinungsbildung ein Zeitraum von lediglich zehn Tage zur Verfügung. Sämtlichen am Meinungsbildungsprozess beteiligten Parteien war damit die Möglichkeit genommen, sich eingehend mit der Fragestellung auseinanderzusetzen. Dabei waren die Konsequenzen einer Entscheidung erkennbar weitreichend: Bei dem Referendum sollte es darum gehen, in welchem politischen Verbund die Bewohner der Krim von nun an leben sollen. Für eine derart existenzielle Frage muss hinreichend Zeit für den öffentlichen Meinungskampf und die öffentliche Meinungsbildung gegeben sein (CDL-AD(2014)002-e; Luchterhand 2014, 157; Peters 2014, 127). Ein Referendum, welches nach einer derart kurzen Zeitspanne abgehalten wird, ist offensichtlich nicht geeignet, den Willen eines Volkes in verlässlicher Art und Weise abzubilden.

4.1.3.3. Mangelnde politische Neutralität der Organisatoren

Bei einem Referendum geht es um die Meinungsäußerung eines Volkes. Es soll zeigen, in welcher politischen Formation dieses Volk leben möchte. Es geht erkennbar nicht darum, was die politische Elite, die dieses Volk regiert, zu der Zeit für einen Willen hat. Dementsprechend ist es unabdingbar, dass die Organisatoren des Referendums neutral sind (Peters 2015, 298). Schon die Unabhängigkeitserklärung am 11. März 2014 durch die

Krim-Führung im Falle eines Ausgangs des Referendums für einen Anschluss an Russland zeigt unmissverständlich die Affinität der Krim-Regierung zu Russland und lässt ihre mangelnde Neutralität offensichtlich werden (Luchterhand 2014, 157). Ein Referendum mit derart voreingenommener Organisation eignet sich nicht, den wahren Willen eines Volkes herauszufinden.

4.1.3.4. Die Präsenz russischer Truppen auf der Krim

Der wohl offensichtlichste Grund für die Unfreiheit des Referendums vom 16. März 2014 ist die massive Präsenz russischer bzw. nicht eindeutig zuzuordnender bewaffneter Truppen auf der Krim.¹⁶ Das Referendum wurde „vor Waffen und Panzern der russischen Armee und nicht identifizierter Truppen“ abgehalten (Peters 2014c). Friedlichkeit ist allerdings eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine freie Wahl. Wie soll eine Gruppe von Menschen frei entscheiden, wenn sie dabei mit massiver Militärpräsenz konfrontiert ist, die zumindest eine implizite Androhung von Gewalt darstellt (Peters 2014a, 127)? Ein solcher Militäreinsatz ermöglicht eine freie Abstimmung nicht¹⁷, er verhindert sie. Der Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte bestätigt diese Auffassung in seinem Menschenrechtsreport über die Krim vom April 2014 (A/HRC/27/75).

4.1.4. Ergebnis

Auch wenn man die Bevölkerung der Krim als „Volk“ anerkennt, so stand ihr kein Recht auf Sezession zu. Weder die materiellen Erfordernisse, d.h. mögliche Gründe für eine eventuelle Ausnahme von der „no secession rule“ im Falle der Krim, noch die formellen Voraussetzungen, die hätten erfüllt werden müssen, damit das Referendum eine Grundlage für die Unabhängigkeit hätte bilden können, lagen vor.

4.2. Der Anschluss der Krim an Russland als Annexion

Der Krim stand also kein äußeres Selbstbestimmungsrecht zu. Die Sezession und das Referendum waren nicht rechtswirksam. Die Krim war demzufolge am 18. März 2014, als der Anschlussvertrag mit Russland geschlossen wurde, kein souveräner Staat, sondern ein Teil der Ukraine. Daraus folgt jedoch noch nicht direkt, dass es sich bei der Wiederaufnahme der Krim durch Russland um eine Annexion handelte. Hierzu ist ferner der Nachweis erforderlich, dass der Gebietserwerb gewaltsam erfolgt ist.

4.2.1. Verstoß gegen das Gewaltverbot

Im Folgenden sollen zwei Handlungen untersucht werden, mit denen Russland gegen das Gewaltverbot, Art. 2 Nr. 4 UNCh verstoßen haben könnte: Handlungen der in Sewastopol stationierten Einheiten der Schwarzmeerflotte und Handlungen der russischen Soldaten unter den privaten Milizen auf der Krim. Die Berichterstattung darüber war uneinheitlich und teils widersprüchlich. Im Folgenden werden notwendiger

¹⁶ Dazu mehr unten 4.2.

¹⁷ So aber Geistlinger (2014, 201).

Weise bestimmte Vorgänge als Fakten angesehen und als solche einer rechtlichen Bewertung unterzogen.¹⁸

4.2.1.1. Handlungen der auf der Krim stationierten Schwarzmeerflotte

Die Ukraine und Russland haben im Mai 1997 einen Vertrag über die Stationierung der Schwarzmeerflotte auf der Krim geschlossen. Dieser Vertrag regelte die Maximalanzahl der Truppen, welche in Sewastopol stationiert werden durften und die Bedingungen, unter denen die Stationierung genehmigt wurde. Demnach durften sich die stationierten Einheiten nur in dem ihnen durch Vertrag zugewiesenen Gebiet bewegen. Dabei mussten sie die Souveränität der Ukraine und deren Gesetzgebung beachten. Ferner mussten sie deren *domaine réservé* respektieren, d.h. sie durften sich nicht in innere Angelegenheiten einmischen.¹⁹

Berichten zufolge haben die in Sewastopol stationierten Truppen der Schwarzmeerflotte ukrainische Kasernen besetzt, Häfen blockiert und die pro-russischen Milizen unterstützt (Aruntunyan 2014; Bilková 2015, 32 ff.). Sie haben sich demnach nicht vertragsgemäß verhalten und die ihnen eingeräumten Befugnisse auf der Krim deutlich überschritten.

Art. 3 lit. e) der Aggressionsdefinition der UN-Generalversammlung definiert genau dies als einen Akt der Aggression:

The use of armed forces of one State which are within the territory of another State with the agreement of the receiving State, in contravention of the conditions provided for in the agreement or any extension of their presence in such territory beyond the termination of the agreement (A/Res/3314).

Es spricht vieles dafür, dass diese an sich nicht rechtsverbindliche Kodifikation Völkergewohnheitsrecht abbildet. Es ist nämlich nicht einsichtig, wieso unerlaubte Militäraktionen auf fremdem Territorium keine Aggression sein sollen, nur weil es einen Vertrag gibt, der ein anderes Verhalten dieser Truppen erlaubt. Art. 2 Nr. 4 UNCh gebietet Respekt vor fremdem Territorium und verbietet insbesondere militärisches Verhalten gegen dieses. Es kann hier keinen Unterschied machen, ob es sich um militärisches Verhalten ohne Vertrag – in dem Falle würde man ohne Frage von einem Akt der Aggression sprechen – oder um militärisches Verhalten in Übertretung eines Vertrages handelt. In beiden Fällen fehlt eine tatbestandsausschließende Rechtsgrundlage. Eine Privilegierung der bewussten Übertretung von Befugnissen gegenüber dem Nichtvorliegen solcher Befugnisse ist nicht einsichtig. Diese Ansicht wird von der Aufnahme der Aggressions-Variante in Art. 8 bis des Romstatuts (Bilková 2015, 32).

Die Schwarzmeerflotte handelte also *ultra vires* und hat damit nicht nur Gewalt ausgeübt, sondern ihr Verhalten ist sogar als Aggression zu qualifizieren.

4.2.1.2. Russische Spezialeinheiten: Die „grünen Männchen“

Seit Februar 2014 wurde die Krim zunehmend von nicht gekennzeichneten Kämpfern übernommen. Sie blockierten Straßen, nahmen Sicherheitschecks vor, besetzten

¹⁸ Für die Darstellung der Indizien, die für die Präsenz von russischem Militär auf der Krim sprechen, kann auf Luchterhand (2014, 161 ff.) verwiesen werden.

¹⁹ Siehe hierzu die englische Übersetzung des Vertragstextes von Bilková (2015, 32).

ukrainische Militärstützpunkte und öffentliche Gebäude (Bilková 2015, 34 ff.; de Carbonell 2014). Die sogenannten „grünen Männchen“ sprachen größtenteils russisch und waren mit offiziellem russischem Militärequipment ausgerüstet. Zwar hat Putin lange Zeit geleugnet, dass sich russische Soldaten auf der Krim befänden; er gab aber später zu, dass die Selbstverteidigungstruppen der Krim von russischen Soldaten unterstützt wurden.²⁰ Und in der Tat scheint das eine realistische Annahme in Bezug auf die Geschehnisse auf der Krim im Februar bzw. März 2014 zu sein (Marxen 2015, 20).

Mit diesen russischen Soldaten²¹ liegt nun auch der eindeutigste Fall einer Aggression vor. Art. 3 lit. a) der Aggressionsdefinition qualifiziert

the invasion or attack by the armed forces of a State of the territory of another State, or any military occupation, however temporary, resulting from such invasion or attack, or any annexation by the use of force of the territory of another State or part thereof

als Aggression (A/Res/3314).

4.2.1.3. Die Androhung von Gewalt

Selbst wenn man den Ergebnissen unter a) und b) nicht folgen mag, wird man zu dem Ergebnis kommen müssen, dass Russland im Frühjahr 2014 mit seinen Aktionen auf der Krim gegen das Gewaltverbot verstoßen hat. Art. 2 Nr. 4 UNCh verbietet nämlich nicht nur die Anwendung, sondern auch die Androhung von Gewalt. Und eine solche Androhung liegt mit der Stationierung von bewaffneten Truppen – die Präsident Putin ja zugegeben hat – auf fremdem Gebiet jedenfalls vor. Darüber hinaus spricht auch vieles dafür, bereits Putins Anfrage an sein Parlament zur Autorisierung eines Militäreinsatzes als eine solche Gewaltandrohung zu qualifizieren (Bilková 2015, 30 f.).

4.2.1.4. Zwischenergebnis

Russland hat mit seiner Schwarzmeerflotte und den nicht gekennzeichneten Truppen auf der Krim also gegen das Gewaltverbot verstoßen. Es bleibt jedoch zu klären, ob dieser Verstoß zu rechtfertigen ist.

4.2.2. Rechtfertigung des Verstoßes?

Die Rechtfertigungsversuche, die die Russische Föderation für ihren Militäreinsatz auf der Krim – explizit oder implizit – vorgebracht hat, sollen im Folgenden auf ihre rechtliche Relevanz hin untersucht werden.

4.2.2.1. Intervention auf Einladung

Greift ein Staat nach Aufforderung und auf Seiten einer Regierung in einen Konflikt ein, so spricht man von einer Intervention auf Einladung (v. Arnould 2014, Rn. 1019). Eine solche Intervention gilt in der Regel als rechtmäßig unter geltendem Völkerrecht.

²⁰ “Of course, the Russian servicemen did back the Crimean self defence forces. [...] one cannot apply harsh epithets to the people who have made a substantial, if not the decisive, contribution to enabling the people of Crimea to express their will. They are our servicemen.” Direct Line with Vladimir Putin, President of Russia (online), 17.4.2014, zit. nach Bilková (2015, 27).

²¹ Luchterhand (2014, 161 ff.) beschreibt sie als „Elite-Einheiten“.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Einladung von der Regierung des Landes ausgeht (Heintze 2014, 132).

Die russische Führung hat offen gelassen, von wem die Einladung letztlich ausging. Das Hilfsersuchen kam angeblich von Sergei Aksjonow, dem damaligen Präsidenten der Krim, mit Unterstützung von Victor Janukowitsch (S/PV.7124). Sowohl eine Einladung des Präsidenten der Krim wie eine Einladung von Victor Janukowitsch sind zu bedenken.

Die russische Föderation hat die Einladung laut ihrem Vertreter im UN-Sicherheitsrat Vitaly Churkin am 1. März 2014 erhalten (S/PV.7125). Zu diesem Zeitpunkt war die Krim unstrittig noch Teil der Ukraine. Sie hatte zwar bestimmte Autonomierechte und so hatte auch ihre Regierung entsprechende Zuständigkeiten. Die Außen- und Sicherheitspolitik fiel jedoch nicht in diesem Bereich. Aksjonow hatte also gar nicht die erforderlichen Kompetenzen – unabhängig davon, welche Rolle ihm auf der Krim zu diesem Zeitpunkt zukam.

Auch eine eventuelle Einladung von Seiten Janukowitschs würde nicht zur Rechtfertigung der russischen Militäraktionen hinreichen. Das Völkerrecht bewertet Regierungen und deren Vertretungsmacht für ihren Staat in erster Linie nach Effektivitätskriterien (v. Arnould 2014, Rn. 85 f., 96). Am 1. März 2014 war Victor Janukowitsch schon aus der Ukraine geflohen. Ganz gleich, welche national-rechtliche Relevanz man dem Sturz seiner Regierung im Februar 2014 beimisst, nach Effektivitätskriterien war er jedenfalls nicht mehr in der Lage, die Ukraine zu repräsentieren. Schließlich befand sich Janukowitsch zu diesem Zeitpunkt schon im russischen Exil. Aus völkerrechtlicher Sicht war Janukowitsch also nicht mehr in der Lage, die Ukraine zu vertreten.

Eine Intervention auf Einladung scheidet zur Rechtfertigung des Militäreinsatzes mithin aus.

4.2.2.2. Intervention zum Schutz eigener Staatsangehöriger

Die russische Föderation hat auch den Schutz eigener Staatsangehöriger auf der Krim zur Rechtfertigung vorgebracht (S/PV.7125). Ob dies ganz allgemein einen Rechtfertigungsgrund für Gewaltanwendung darstellt, ist bereits sehr umstritten (v. Arnould 2014, Rn. 1100 m.w.N.). Im Falle der russischen Intervention auf der Krim ist der Fall jedoch eindeutig. Zum einen ist eine hinreichende Bedrohung russischer Staatsangehöriger nicht ersichtlich gewesen.²² Zum anderen ist unbestritten, dass sich der Umfang eines Interventionsrechts zum Schutze eigener Staatsangehöriger auf die Rettung, d.h. die Sicherung und die Evakuierung der eigenen Staatsangehörigen beschränkt (Bilková 2015, 46 f. m.w.N.). Das Blockieren von Straßen und Häfen, die Okkupation von Kasernen etc. sind sicherlich nicht von einem solchen Recht erfasst.

4.2.2.3. Intervention zur Unterstützung des Selbstbestimmungsrechts

Russland hat zudem – teils unter Berufung auf die mögliche Unrechtmäßigkeit des Anschlusses der Krim an die Ukraine im Jahre 1954 – die Unterstützung eines Selbstbestimmungsrechts zur Rechtfertigung der Militärintervention angeführt (Bilková

²² Siehe oben 4.1.2.2.

2015, 43). Auf die Diskussion der grundsätzlichen Möglichkeit einer solchen Rechtfertigung kann hier verzichtet werden, denn der Bevölkerung der Krim stand kein Sezessionsrecht zu.²³

4.2.3. Ergebnis

Nach alledem hat Russland mit seinem Engagement auf der Krim im Februar und März 2014 gegen das Gewaltverbot in nicht zu rechtfertigender Weise verstoßen. Der Anschlussvertrag zwischen der Krim und Russland stand im Zusammenhang mit diesem Völkerrechtsbruch. Das Gewaltelement des russischen Gebietserwerbs ist damit eindeutig gegeben. Der Anschluss der Krim an Russland ist als Annexion zu qualifizieren.

5. Abschließende Bemerkungen

Es ist höchst unwahrscheinlich, dass sich an der de-facto Zugehörigkeit der Krim zu Russland in absehbarer Zeit etwas ändern wird. Dieses *fait accompli* wird schon wegen der breiten Unterstützung durch die Bevölkerung der Krim, sowie der geopolitischen Notwendigkeit des Hafens in Sewastopol für Russland bestehen bleiben. Es ist jedoch unter Verletzung zentralster Normen des Völkerrechts erreicht worden. Die Staatengemeinschaft hat in solchen Fällen die Pflicht, die Gebietsveränderung nicht anzuerkennen.²⁴ Hier muss der Satz „*ex iniuria ius non oritur*“ („Aus Unrecht entsteht kein Recht.“) gelten. Eine historische Konsolidierung ist nicht möglich. Die Resolution der UN-Generalversammlung zur Frage der Krim unterstreicht dies (A/Res/68/262).

Dieses Auseinanderfallen von rechtlicher und tatsächlicher Situation ist höchst unbefriedigend (Brunner 2014, 251). Eine friedliche Lösung für das Problem muss gefunden werden. Das betont auch die Generalversammlung in ihrer Resolution. Dabei ist es sicherlich notwendig, auf Provokationen und feindselige Rhetorik zu verzichten, um die Lage nicht noch weiter eskalieren zu lassen. Allerdings muss die Staatengemeinschaft dabei auf ihren Standpunkt, dass es sich um einen rechtswidrigen Akt handelte, bestehen, damit der Fall der Krim keine reaktionären Implikationen für die Zukunft hat.²⁵

²³ S. oben unter 4.1.4.

²⁴ Diese Pflicht wurde erstmals in der Stimson-Doktrin von 1931 formuliert. Diese ursprünglich nur politische Doktrin gilt heute gewohnheitsrechtlich, siehe hierzu Grant (2014, Rn. 8).

²⁵ Diese Befürchtung hegt Bloed (2014, 3).

6. Quellen

- A/HRC/27/75 (2014). General Assembly Human Rights Council. *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Situation of Human Rights in Ukraine*. 19.9.2014. Abgerufen am 19.8.2015 von <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G14/167/38/PDF/G1416738.pdf?OpenElement>.
- A/Res/1514 (1960). United Nations General Assembly. *Declaration on the granting of independence to colonial countries and peoples*. 14.12.1960. Abgerufen am 19.8.2015 von http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/1514%28XV%29.
- A/Res/25/2625 (1970). United Nations General Assembly. *Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations*. 24.10.1970. Abgerufen am 19.8.2015 von <http://www.un-documents.net/a25r2625.htm>.
- A/Res/3314 (1974). United Nations General Assembly. *Definition of Aggression*. 14.12.1974. Abgerufen am 19.8.2015 von <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/739/16/IMG/NR073916.pdf?OpenElement>.
- A/Res/68/262 (2014). United Nations General Assembly. *Resolution adopted by the General Assembly on 27 March 2014*. Abgerufen am 19.8.2015 von http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/a_res_68_262.pdf.
- v. Arnould, A. (2014). *Völkerrecht*, Heidelberg: C.F. Müller.
- Aruntonyan, A. (3.3.2014). Role of Russia's Black Sea Fleet. Moscow News. Abgerufen am 19.8.2015 von <http://themoscownews.com/news/20140303/192276993/Crimea-crisis-Role-of-Russias-Black-Sea-Fleet.html>.
- Bilková, V. (2015). The Use of Force by the Russian Federation in Crimea. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 75 (1), 27-51.
- Bloed, A. (2014). Ukraine Crisis: International Law Seriously Undermined. *Security and Human Rights* 1/2014, 1-3.
- Briand-Kellogg-Pakt (1928). Abgerufen am 19.8.2015 am <http://www.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/lehrstuehle/satzger/materialien/kellogg1928d.pdf>.
- Brunner, M. (2014). Vom Umgang mit dem Bären und seiner Beute, zum territorialen Status der Krim nach Völkerrecht. *ZRP*, 47 (8), 250-251.
- de Carbonell, A. (12.3.2014). How the separatists delivered Crimea to Moscow. Reuters. Abgerufen am 19.8.2015 von <http://www.reuters.com/article/2014/03/12/us-ukraine-crisis-russia-aksyonov-insigh-idUSBREA2B13M20140312>.
- CDL-AD(2007)008. European Commission for Democracy through Law (Venice Commission). *Code of Good Practice on Referendums*. 19.3.2007. Abgerufen am 19.8.2015 von <http://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD%282007%29008-e>.
- CDL-AD(2014)002. European Commission for Democracy through Law (Venice Commission). *Opinion on "Whether the Decision Taken by the Supreme Council of the Autonomous Republic of Crimea in Ukraine to Organise a Referendum on Becoming a Constituent Territory of the Russian Federation or Restoring Crimea's 1992 Constitution is Compatible with Constitutional Principles"*. 21.3.2014. Abgerufen am 19.8.2015 von

- <http://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD%282014%29002-e>.
- Christakis, T. (2015). Self-Determination, Territorial Integrity and *Fait Accompli* in the Case of Crimea. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 75 (1), 75-101.
- v. Clausewitz, C. (1832). Vom Kriege. Abgerufen am 24.8.2015 von <http://gutenberg.spiegel.de/buch/vom-kriege-4072/1>.
- Constitution of Ukraine (1996). Englische Übersetzung. Abgerufen am 19.8.2015 von https://en.wikisource.org/wiki/Constitution_of_Ukraine,_1996.
- Crawford, J. (2012). *Brownlie's Principles of Public International Law*. Oxford: Oxford University Press.
- Dörr, O. (2013). Use of Force. In *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*. Abgerufen am 19.8.2015 von <http://opil.ouplaw.com/home/EPIL>.
- Engle, Eric (2014). A New Cold War? Cold Peace, Russia, Ukraine and NATO. *St. Louis University Law Journal*, 59, 97-174.
- Feldbrügge, F. (2014). Ukraine, Russia and International Law. *Review of Central and East European Law*, 39 (1), 95-97.
- Geistlinger, M. (2014). Der Beitritt der Republik Krim zur Russischen Föderation aus der Warte des Selbstbestimmungsrechts der Völker. *Archiv des Völkerrechts*, 52, 175-204.
- Grant, T. D. (2014). Doctrines. In *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*. Abgerufen am 19.8.2015 von <http://opil.ouplaw.com/home/EPIL>.
- Hausler, K. & McCorquodale, R. (10.3.2014). Ukraine Insta-Symposium: Crimea, Ukraine and Russia: Self-Determination, Intervention and International Law [Weblog-Eintrag]. Abgerufen am 19.8.2015 von <http://opiniojuris.org/2014/03/10/ukraine-insta-symposium-crimea-ukraine-russia-self-determination-intervention-international-law/>.
- Heintze, H.-J. (1997). Wege zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker innerhalb bestehender Staaten. In H.-J. Heintze (Hrsg.) *Selbstbestimmungsrecht der Völker – Herausforderungen der Staatenwelt*. Bonn: Dietz.
- Heintze, H.-J. (2014). Völkerrecht und Sezession – Ist die Annexion der Krim eine zulässige Wiedergutmachung sowjetischen Unrechts?. *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften*, 3/2014, 129-138.
- Heraclides, A. (1992). Secession, Self-Determination and Non-Intervention: In Quest of a Normative Symbiosis. *Journal of International Affairs*, 45 (2), 399-420.
- Hofmann, R. (2013). Annexation. In *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*. Abgerufen am 19.8.2015 von <http://opil.ouplaw.com/home/EPIL>.
- Hughes, Geraint (2014). Europe's New Proxy War?. *Fletcher Security Review*, Vol. I, Issue II, 106-118.
- Ipsen, K. (Hrsg.) (2014). *Völkerrecht*. München: C.H. Beck.
- Kapustin, A. (2015). Crimea's Self-Determination in the Light of Contemporary International Law. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 75 (1), 101-119.
- Kirchner, P. (2010). Entscheidungsbesprechung, Selbstbestimmungsrecht der Völker, Sezessionsrecht, Sicherheitsratsresolution 1244 (1999), Der IGH, das Kosovo und die verpasste Gelegenheit zum Ausgleich zwischen der Skylla kosovarischer Unabhängigkeit

- und der Charybdis jugoslawischer Souveränität. *Zeitschrift für das Juristische Studium*, 5/2010, 651-655.
- Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Schlussakte. Unterschrieben in Helsinki am 1.8.1975. Abgerufen am 19.8.2015 von <http://www.osce.org/de/mc/39503?download=true>.
- Kranz, J. (2014). Imperialism, The Highest Stage of Sovereign Democracy: Some Remarks on the Annexation of Crimea by Russia. *Archiv des Völkerrechts*, 52, 205-221.
- Luchterhand, O. (2014). Der Anschluss der Krim an Russland aus völkerrechtlicher Sicht. *Archiv des Völkerrechts*, 52, 137-174.
- Marauhn, T. (1997). Anspruch auf Sezession? In H.-J. Heintze (Hrsg.), *Selbstbestimmungsrecht der Völker – Herausforderung der Staatenwelt, Zerfällt die international Gemeinschaft in Hunderte von Staaten?* (S. 105-121). Bonn: Dietz.
- Marxen, C. (2014). The Crimea Crisis – International Law Perspective. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 74 (2), 367-391.
- Marxen, C. (2015). Territorial Integrity in International Law – Its Concept and Implications for Crimea. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 75 (1), 7-27.
- Murswiek, D. (1993). The Issue of a Right of Secession – Reconsidered. In C. Tomuschat (Hrsg.), *Modern Law of Self-Determination* (S. 21-39). Dordrecht: Martinus Nijhoff Publishers.
- Mearsheimer, John J. (2014). Why the Ukraine Crisis Is the West's Fault, The Liberal Delusions That Provoked Putin. *Foreign Affairs*, 77-89.
- Merezhko, O. (2015). Crimea's Annexation by Russia – Contradictions of the New Russian Doctrine of International Law. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 75 (1), 167-195.
- Oeter, S. (2012). Self-Determination. In B. Simma, D. Kahn, G. Nolte & A. Paulus (Hrsg.), *The Charter of the United Nations, A Commentary* (S. 313-333). Oxford: Oxford University Press.
- Oeter, S. (2015). The Kosovo Case – An Unfortunate Precedent. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 75 (1), 51-75.
- Partition Treaty on the Status and Conditions of the Black Sea Fleet (Russian Federation and Ukraine). Unterzeichnet am 28.5.1997 in Kiew. Abgerufen am 19.8.2015 von https://en.wikisource.org/wiki/Partition_Treaty_on_the_Status_and_Conditions_of_the_Black_Sea_Fleet.
- Peters, A. (2014a). Das Völkerrecht der Gebietsreferenden. *Osteuropa*, 64 (5/6), 101-133.
- Peters, A. (2015). The Crimean Vote of March 2014 as an Abuse of the Institution of the Territorial Referendum. In C. Callies (Hrsg.), *Herausforderungen an Staat und Verfassung, Völkerrecht, Europarecht, Menschenrechte, Liber Amicorum für Torsten Stein zum 70. Geburtstag* (S. 278-303). Baden-Baden: Nomos.
- Peters, A. (2014b). Verletzt der Anschluss der Krim an Russland das Völkerrecht?. *Plädoyer*, 3, 19.
- Peters, A. (2014c). Sense and Nonsense of Territorial Referendums in Ukraine, and Why the 16 March Referendum in Crimea Does Not Justify Crimea's Alteration of Territorial Status under International Law [Weblog-Eintrag]. Abgerufen am 19.8.2015 von <http://www.ejiltalk.org/sense-and-nonsense-of-territorial-referendums-in-ukraine-and-why-the-16-march-referendum-in-crimea-does-not-justify-crimeas-alteration-of-territorial-status-under-international-law/>.

- Randelzhofer, Albrecht & Dörr, Oliver (2012). Article 2 (4). In B. Simma, D. Kahn, G. Nolte & A. Paulus (Hrsg.), *The Charter of the United Nations, A Commentary* (S. 200-234). Oxford: Oxford University Press.
- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (2002). Rechtsstand 3.6.2014. Abgerufen am 19.8.2015 von https://www.jurion.de/Gesetze/ISStGH_Statut/8a.
- Schachter, O. (1991). United Nations Law in the Gulf Conflict. *American Journal of International Law*, 85, 452-473.
- Shany, Y. (2014). Does International Law Grant the People of Crimea and Donetsk a Right to Secede?, Revisiting Self-Determination in Light of the 2014 Events in Ukraine. *Brown Journal of World Affairs*, XXI (1), 233-243.
- S/PV.7124 (2014). Sicherheitsrat der Vereinten Nationen: 7124. Zusammentreffen des Sicherheitsrates, 1.3.2014. Abgerufen am 19.8.2015 von http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s_pv_7124.pdf.
- S/PV.7125 (2014). Sicherheitsrat der Vereinten Nationen: 7125. Zusammentreffen des Sicherheitsrates, 3.3.2014. Abgerufen am 19.8.2015 von http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s_pv_7125.pdf.
- S/PV.7138 (2014). Sicherheitsrat der Vereinten Nationen: 7138. Zusammentreffen des Sicherheitsrates, 15.3.2014. Abgerufen am 19.8.2015 von http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s_pv_7138.pdf.
- S/Res/660 (1990). Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Resolution vom 2. August 1990. Abgerufen am 19.8.2015 von [www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/660\(1990\)](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/660(1990)).
- Supreme Court of Canada (1998). *Reference re Secession of Quebec*. Ergangen am 20.8.1998. Abgerufen am 19.8.2015 von <http://scc-csc.lexum.com/scc-csc/scc-csc/en/item/1643/index.do>.
- Thürer, D & Burri, T. (2009). Secession. In *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*. Abgerufen am 19.8.2015 von <http://opil.ouplaw.com/home/EPIL>.
- Thürer, D & Burri, T. (2008). Self-Determination. In *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*. Abgerufen am 19.8.2015 von <http://opil.ouplaw.com/home/EPIL>.
- Treaty between the Russian Federation and Ukraine on Friendship, Cooperation and Partnership. Unterschrieben am 31.5.1997 in Kiev. Abgerufen am 19.8.2015 von http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/52/174.
- UN Secretary General U Thant (1970). Press conference held in Dakar, Senegal (4. Januar 1970), 7 (2) UN Monthly Chronicle, 34-38, zit. nach Thürer, D/Burri, T. (2009).
- Wagner, N. (2014). Macchiavelli 2.0. *Neue Juristische Online-Zeitschrift*, 14 (20), 721-725.

URL: <http://www.ifhv.de/index.php/publications/ifhv-working-papers>

ISSN: 2199-1367

List of published IFHV Working Papers

- Vol. 1, No. 1**
03/2011
Huseyn Aliyev
Aid Efficiency in an Armed Conflict
The Role of Civil Society in the Escalation of Violence in the North Caucasus
http://www.ifhv.de/documents/workingpapers/wp1_1.pdf
- Vol. 1, No. 2**
08/2011
Matteo Garavoglia
Germany's Humanitarian Aid and Media Reporting on Natural Catastrophes
An Investigation of the Relationship between Issue Salience and the Provision of Humanitarian Aid at the Beginning of the 21st Century
http://www.ifhv.de/documents/workingpapers/wp1_2.pdf
- Vol. 2, No. 1**
05/2012
Jan Wulf
A Balanced Scorecard for the Humanitarian Sector?
Adaptability of the Balanced Scorecard Model to Sector-Wide Performance Management in Humanitarian Aid – Feasibility and Implications
http://www.ifhv.de/documents/workingpapers/wp2_1.pdf
- Vol. 2, No. 2**
08/2012
Johannes Beck
Contested Land in the Eastern Democratic Republic of the Congo
Anatomy of the Land-Related Intervention
http://www.ifhv.de/documents/workingpapers/wp2_2.pdf
- Vol. 3, No. 1**
10/2013
Markus Koth
Civil-Military Cooperation and Its Impact on Human Security – Chances and Limits
The Example of the Australian Defence Forces in East Timor (1999 and 2006)
http://www.ifhv.de/documents/workingpapers/wp3_1.pdf
- Vol. 3, No. 2**
10/2013
Heiko Fabian Königstein
The Influence of Mental Health on Reconciliation in Post-War Lebanon
An Explorative Field Based Study Using Grounded Theory Research
http://www.ifhv.de/documents/workingpapers/wp3_2.pdf
- Vol. 3, No. 3**
12/2013
Charlotte Lülff
Modern Technologies and Targeting under International Humanitarian Law
http://www.ifhv.de/documents/workingpapers/wp3_3.pdf
- Vol. 4, No. 1**
03/2014
Franziska Kring
Die Bedeutung der Schutzverantwortung in den Resolutionen 1970 und 1973 des Sicherheitsrates
http://www.ifhv.de/documents/workingpapers/wp4_1.pdf

- Vol. 4, No. 2** *Nazanin Bagherzadeh*
05/2014 **Death in Disaster**
Actions and Attitudes towards Dead Body Management after Disasters in
Yogyakarta
http://www.ifhv.de/documents/workingpapers/wp4_2.pdf
- Vol. 4, No. 3** *Steven Engler, Johannes Kösters and Anne Siebert*
05/2014 **Farmers Food Insecurity Monitoring**
Identifying Situations of Food Insecurity and Famine
http://www.ifhv.de/documents/workingpapers/wp4_3.pdf
- Vol. 5, No. 1** *J.Lily Gardener*
07/2015 **Under the Ash Cloud**
Gender Distinctions in the Resilience of Kemiri Community towards Mount
Merapi Volcanic Activity
http://www.ifhv.de/documents/workingpapers/wp5_1.pdf
- Vol. 5, No. 2** *Benedikt Behlert*
09/2015 **Die Unabhängigkeit der Krim**
Annexion oder Sezession?
http://www.ifhv.de/documents/workingpapers/wp5_2.pdf

Manuscripts can be submitted to the editors:

Prof. Dr. Pierre Thielbörger, ifhv@rub.de

Tobias Ackermann, ifhv@rub.de



URL: <http://www.ifhv.de/index.php/publications/ifhv-working-papers>

ISSN: 2199-1367

Institute for International Law of Peace and Armed Conflict (IFHV)

The Institute for International Law of Peace and Armed Conflict (Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht, IFHV) was established in 1988 by decision of the University Senate as a central research unit ('Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung') of the Ruhr University Bochum. The IFHV is responsible directly to the Rector and the Senate of the Ruhr University Bochum, but works in close cooperation with the different faculties, in particular the faculties of law, social science, geosciences and medicine.

The IFHV carries out research and teaching on the problems of peace and armed conflict from an inter-disciplinary perspective. Based on its strong international humanitarian law tradition, the IFHV is the only institute in Germany, and one of very few in Europe and the world, which is dedicated to the discipline of humanitarian studies. The IFHV combines its strong emphasis on international humanitarian law, the law of peace and human rights law with sociological and political perspectives on humanitarian crises, actors and activities.

IFHV Working Paper Series

In 2011, the IFHV and the Ruhr University Bochum decided to set up an IFHV Working Paper Series in humanitarian studies. In line with the IFHV's multidisciplinary profile, we intend to publish a broad range of papers in the field of humanitarian studies. Our Working Paper Series publishes 'work in progress'. The Working Paper Series intends to stimulate the humanitarian discourse, contribute to the advancement of the knowledge and understanding of the practices, policies and norms of humanitarian action, and last but not least seeks to attract comments, which improve the content of the working paper for further publications.

The Working Paper Series allows IFHV staff and students, and like-minded researchers in the field of humanitarian studies to bring their work and ideas to the attention of a wider audience. In order to publish high level working papers, the papers offered for publication will be technically screened by the editors of the working paper series and subjected to an internal blind peer review process.

Contact:

Institute for International Law of Peace and Armed Conflict (IFHV)
Ruhr University Bochum (RUB)
Bochumer Fenster, 4th floor
Massenbergstr. 9 B
44787 Bochum
Germany

Telephone: +49 234 32 27366

Fax: +49 234 32 14208

Email: ifhv@rub.de

Web: www.ifhv.de

Facebook: www.facebook.com/rub.ifhv